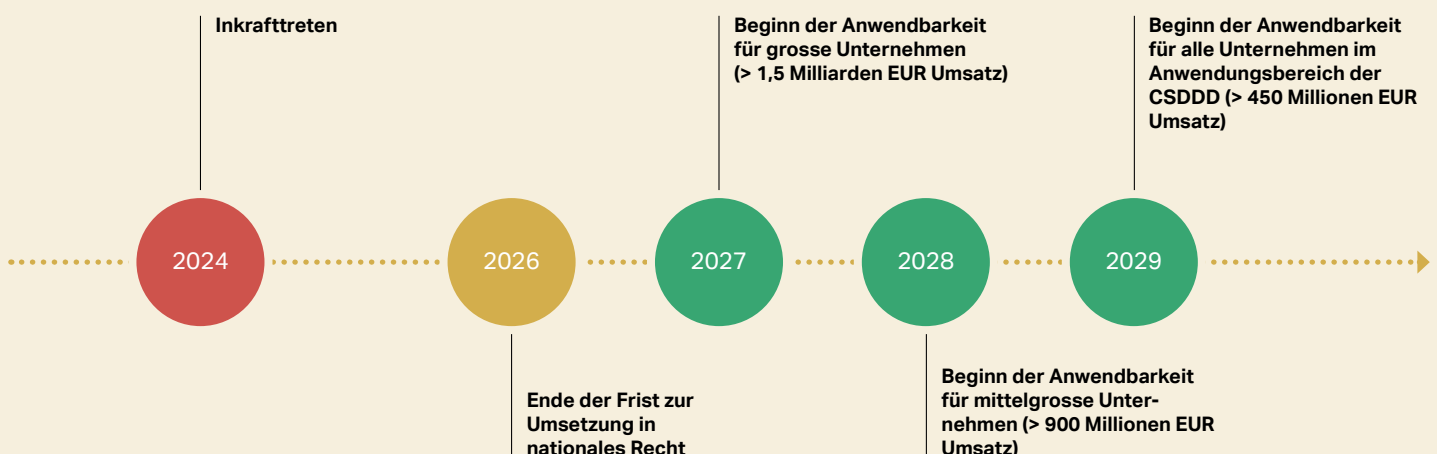


Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD): Was bedeuten die neuen EU-Sorgfaltspflichten zur Nachhaltigkeit für Schweizer Unternehmen?



Am 26. Juli 2024 trat die EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (*Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD*) in Kraft.¹ Die Richtlinie führt neue Verpflichtungen für Unternehmen in Bezug auf nega-

tive Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt ein. Die EU-Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis im Juli 2026 in nationales Recht umsetzen. Die neuen Bestimmungen sind je nach Unternehmensgrösse ab Juli 2027, Juli 2028 bzw. Juli 2029 anwendbar:



¹ Anlässlich des Inkrafttretens der CSDDD hat die EU-Kommission erste Leitlinien zur Richtlinie in Form von häufig gestellten Fragen (FAQs) veröffentlicht.

Wie werden Schweizer Unternehmen davon betroffen sein und was müssen sie tun, um sich auf die neuen Anforderungen vorzubereiten?

1. Welche Schweizer Unternehmen sind direkt von der CSDDD erfasst – und wie?
2. Welche Schweizer Unternehmen sind indirekt von der CSDDD betroffen – und wie?
3. Wie werden die Sorgfaltspflichten zur Nachhaltigkeit implementiert?
4. Welche Elemente der Wertschöpfungskette werden von den Sorgfaltspflichten erfasst?
5. Welche Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Klima muss ein Unternehmen im Rahmen der CSDDD berücksichtigen?
6. Wie muss ein Unternehmen seine potenziellen und tatsächlichen negativen Auswirkungen im Rahmen der CSDDD ermitteln?
7. Welche Massnahmen muss ein Unternehmen ergreifen, um die festgestellten Auswirkungen zu beseitigen?
8. Welche neuen Pflichten und Haftungsrisiken bringt die CSDDD für Leitungsorgane mit sich?
9. Welche Durchsetzungsmechanismen und möglichen Sanktionen gibt es im Falle der Nichteinhaltung der CSDDD?
10. Wie kann sich ein Schweizer Unternehmen auf die CSDDD vorbereiten?

1. Welche Schweizer Unternehmen sind **direkt** von der CSDDD erfasst – und wie?

Ein nach Schweizer Recht gegründetes Unternehmen fällt in den Anwendungsbereich der CSDDD, wenn das Unternehmen:

- einen Umsatz von mehr als 450 Mio. EUR in der EU erzielt; oder
- die oberste Muttergesellschaft einer Gruppe ist, die den oben genannten Schwellenwert auf konsolidierter Basis erreicht; oder
- Franchise- oder Lizenzvereinbarungen gegen Lizenzgebühren von mehr als 22,5 Mio. EUR in der EU geschlossen hat und einen Umsatz von mehr als 80 Mio. EUR in der EU erzielt; oder
- die oberste Muttergesellschaft einer Gruppe ist, die die genannten Schwellenwerte überschreitet.

Ein direkt erfasstes Schweizer Unternehmen muss die Verpflichtungen der CSDDD in Bezug auf seine **eigenen Geschäftstätigkeiten**, die **Tätigkeiten seiner Tochtergesellschaften** (einschliesslich der Nicht-EU-Tochtergesellschaften) und die **Tätigkeiten seiner Geschäftspartner in seiner so genannten «Aktivitätskette»** (siehe [Frage 4](#)) erfüllen. In einer Unternehmensgruppe muss grundsätzlich jedes Unternehmen, das in den Anwendungsbereich der CSDDD fällt, auch deren Verpflichtungen nachkommen. Wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Muttergesellschaft, die in den Anwendungsbereich der CSDDD fällt, die Pflichten für ihre Tochtergesellschaften, die ebenfalls in den Anwendungsbereich fallen, erfüllen.

2. Welche Schweizer Unternehmen sind **indirekt** von der CSDDD betroffen – und wie?

Ein Schweizer Unternehmen, das nicht in den Anwendungsbereich der CSDDD fällt, kann jedoch von der Richtlinie indirekt betroffen sein, wenn es eine **Tochtergesellschaft oder ein (direkter oder indirekter) Geschäftspartner eines Unternehmens ist, das seinerseits in den Anwendungsbereich fällt**.

Zum Beispiel:

- Eine Tochtergesellschaft erhält von ihrer Muttergesellschaft Weisungen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten, z. B. in Form eines Verhaltenskodex.
- Ein Geschäftspartner wird aufgefordert, sich vertraglich zur Einhaltung des Verhaltenskodex des betroffenen Unternehmens zu verpflichten und gegebenenfalls dessen Präventionsaktionsplan umzusetzen.

- Ein Geschäftspartner wird aufgefordert, sich mit dem betroffenen Unternehmen hinsichtlich dessen Erwartungen zur Verhinderung und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen zu verständigen, und es werden ihm Schulungen angeboten.

Das CSDDD-pflichtige Unternehmen muss nicht von allen Geschäftspartnern vertragliche Zusicherungen einholen. Es ist nur verpflichtet, Massnahmen gegenüber den Geschäftspartnern und -bereichen in der Wertschöpfungskette² zu ergreifen, die von der CSDDD erfasst werden und bei denen es negative Auswirkungen ermittelt und priorisiert hat.

3. Wie werden die Sorgfaltspflichten zur Nachhaltigkeit **implementiert**?

Die Sorgfaltspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit zu implementieren heisst, ein **Managementsystem** aufzubauen, das darauf abzielt, **tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen** auf die Menschenrechte und die Umwelt entlang der Wertschöpfungskette **zu ermitteln und zu adressieren**. Die Sorgfaltspflichten

erfordern eine kontinuierliche Verbesserung der Unternehmensrichtlinien, -prozesse und -praktiken zur Bewältigung der sozialen und umweltbezogenen Auswirkungen des Unternehmens. Gemäss CSDDD müssen die Nachhaltigkeits Sorgfaltspflichten anhand folgender Elemente umgesetzt werden:

Wesentliche Elemente der Sorgfaltspflichten

auf Grundlage der CSDDD

Unternehmenspolitik

Einführung einer Unternehmenspolitik und Strategie, die eine risikobasierte Sorgfaltsprüfung gewährleisten

Melde- und Beschwerdesystem & Abhilfe

Einrichten und Aufrechterhalten eines Melde- und Beschwerdesystems sowie Leistung von Abhilfe für tatsächliche negative Auswirkungen

Überwachung & Kommunikation

Überwachung der Wirksamkeit der Strategien und Massnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten und Kommunikation über die Sorgfaltsmassnahmen durch das jährliche Publizieren einer öffentlichen Erklärung

Integration

Einbeziehung der Sorgfaltspflichten in alle relevanten Prozesse, Praktiken und Risikomanagementsysteme

Analyse der Auswirkungen

Ermittlung, Bewertung und Priorisierung von tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt

Massnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen

Ergreifen von Massnahmen zur Verhinderung und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen und zur Beseitigung oder Minimierung tatsächlicher negativer Auswirkungen

Die CSDDD verpflichtet die Unternehmen, **Stakeholder sinnvoll einzubeziehen**, insbesondere die Menschen, deren Rechte betroffen sind oder sein können.

² Für die Zwecke des vorliegenden Dokuments verwenden wir den Begriff der **Wertschöpfungskette**, wie er typischerweise im Nachhaltigkeitsmanagement verwendet wird, um den «gesamten Lebenszyklus eines Produkts oder Prozesses, einschliesslich Materialbeschaffung, Produktion, Verbrauch und Entsorgung/Recyclingprozesse» zu beschreiben (WBCSD, 2011, S. 3). Die Wertschöpfungskette des Unternehmens umfasst somit alle vorgelagerten Aktivitäten, die eigenen Geschäftstätigkeiten und Tochtergesellschaften sowie alle nachgelagerten Aktivitäten. Wie in Frage 4 erläutert, decken die CSDDD-Verpflichtungen **nicht** die gesamte nachgelagerte Wertschöpfungskette ab.

4. Welche **Elemente der Wertschöpfungskette** werden von den Sorgfaltspflichten erfasst?

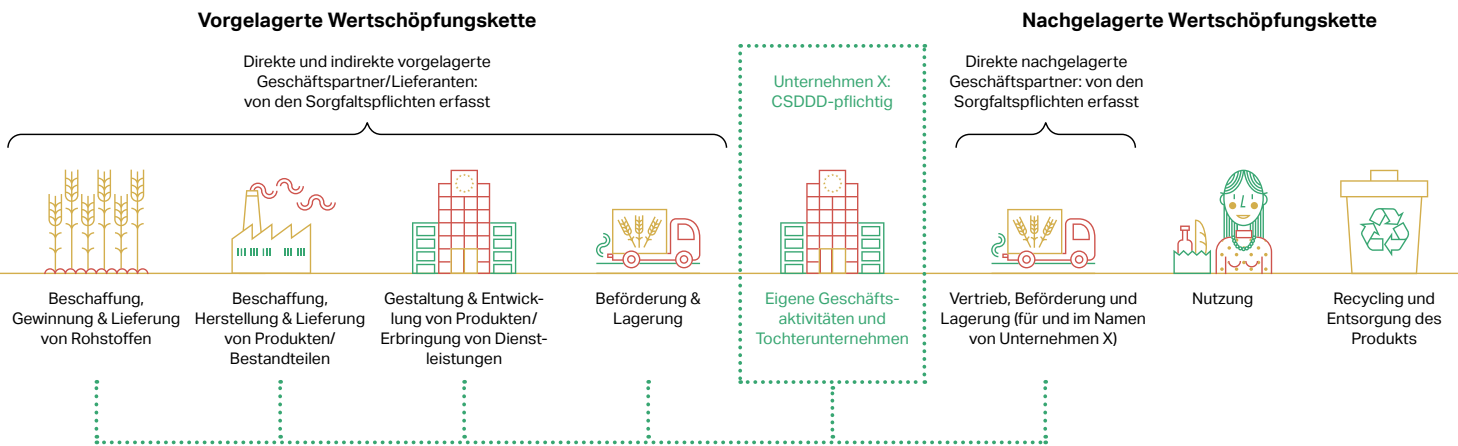
Die Sorgfaltspflichten der CSDDD müssen in Bezug auf die **eigenen Geschäftstätigkeiten** des Unternehmens, die **Tätigkeiten seiner Tochtergesellschaften** und die Tätigkeiten seiner Geschäftspartner in der so genannten «Aktivitätskette» erfüllt werden:

- Die Sorgfaltspflichten der CSDDD erstrecken sich auf den **gesamten vorgelagerten Teil der Wertschöpfungskette eines Unternehmens**. Genauer gesagt umfasst sie die Tätigkeiten der vorgelagerten Geschäftspartner eines Unternehmens im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch dieses Unternehmen – angefangen bei der Beschaffung, Gewinnung und Lieferung von Rohstoffen. Im vorgelagerten Bereich beziehen sich die Sorgfaltspflichten

sowohl auf **direkte als auch auf indirekte Geschäftspartner**, d. h. auf Vertragspartner und andere Geschäftspartner, die Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens ausführen, einschliesslich derjenigen, die weiter oben in der Lieferkette stehen.

- Der **nachgelagerte Teil der Wertschöpfungskette**, der von den Sorgfaltspflichten erfasst wird, ist hingegen relativ begrenzt. Er umfasst die Tätigkeiten der nachgelagerten **Geschäftspartner** eines Unternehmens **im Zusammenhang mit dem Vertrieb, der Beförderung und der Lagerung eines Produkts des Unternehmens** – vorausgesetzt diese Tätigkeiten werden für das Unternehmen oder im Namen des Unternehmens ausgeführt.

Von den Sorgfaltspflichten erfasste Elemente der Wertschöpfungskette



Negative Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette bewerten und Massnahmen ergreifen

5. Welche **Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und Klima** muss ein Unternehmen im Rahmen der CSDDD berücksichtigen?

Die Pflichten der CSDDD beziehen sich auf die folgenden drei Themenbereiche:

Menschenrechte	Umwelt	Klima
Sorgfaltspflichten		Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels
<p>Kurz gesagt, werden alle international anerkannten Menschenrechte von der CSDDD abgedeckt. Im Anhang (Teil I) listet die CSDDD die wichtigsten UN-Menschenrechtskonventionen und internationalen Übereinkommen zu Arbeits- und Sozialstandards auf, die von der Richtlinie abgedeckt werden.</p>	<p>Die CSDDD erfasst ein breites Spektrum von Umweltbelangen, etwa die biologische Vielfalt, das Naturerbe und Feuchtgebiete, Beschränkungen des Handels mit gefährdeten Arten, Verbote und Beschränkungen bei der Verwendung bestimmter Chemikalien und gefährlicher Abfälle sowie Vermeidung der Meeresverschmutzung. Im Anhang (Teil II) listet die CSDDD die internationalen Umweltkonventionen auf, die unter die Richtlinie fallen.</p>	<p>Die CSDDD führt eine Verpflichtung für Unternehmen ein, einen Übergangsplan zur Minderung der Folgen des Klimawandels umzusetzen. Dieser Plan soll sicherstellen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem Ziel des Pariser Übereinkommens, die globale Erwärmung auf maximal 1.5 °C zu begrenzen, und mit dem Ziel der EU, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, übereinstimmen.</p>

6. Wie muss ein Unternehmen seine potenziellen und tatsächlichen negativen Auswirkungen im Rahmen der CSDDD **ermitteln**?

Die CSDDD verlangt von Unternehmen, potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen zu ermitteln, die sich aus ihren eigenen Geschäftsaktivitäten sowie aus den Aktivitäten ihrer Tochtergesellschaften und Geschäftspartner entlang der Wertschöpfungskette ergeben. Die Risikobewertung muss regelmässig aktualisiert und auf zwei Ebenen durchgeführt werden:

- **Allgemeine Bewertung:** Zunächst müssen Unternehmen ihre Wertschöpfungskette analysieren, um die Bereiche zu ermitteln, in denen negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten und am schwerwiegendsten sind.
- **Eingehende Bewertung:** Danach müssen Unternehmen auf der Grundlage der allgemeinen Bewertung die «Hotspot»-Bereiche, in denen die Risiken am wahrscheinlichsten und am schwerwiegendsten sind, tiefergehend analysieren.

Zur Ermittlung von Risiken entlang der Wertschöpfungskette sind auch die **vorgelagerten Lieferanten über Tier-1-Lieferanten hinaus** in den Blick zu nehmen. Dies bedeutet, dass Unternehmen die Wertschöpfungskette bis zu den ersten Stufen der Rohstoffproduktion analysieren beziehungsweise zurückverfolgen sollen. Tatsächlich ist eine vollständige Rückverfolgbarkeit der Wertschöpfungskette derzeit in vielen Unternehmen in der Regel nicht gegeben. Dies ist für die Durchführung der allgemeinen Risikobewertung auch nicht zwingend erforderlich. Wo Informationen fehlen, kann sich die Risikobewertung auf rechnerbasierte Annahmen stützen und Lücken können im Laufe der Zeit geschlossen werden.³ Im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz der CSDDD müssen die ermittelten Auswirkungen **je nach Schwere und Wahrscheinlichkeit priorisiert** werden.

³ Eine kurze Einführung zur Durchführung einer Risikoanalyse im Bereich der Menschenrechte finden Sie im Erklärungsvideo von focusright.

7. Welche **Massnahmen** muss ein Unternehmen ergreifen, um die festgestellten Auswirkungen zu beseitigen?

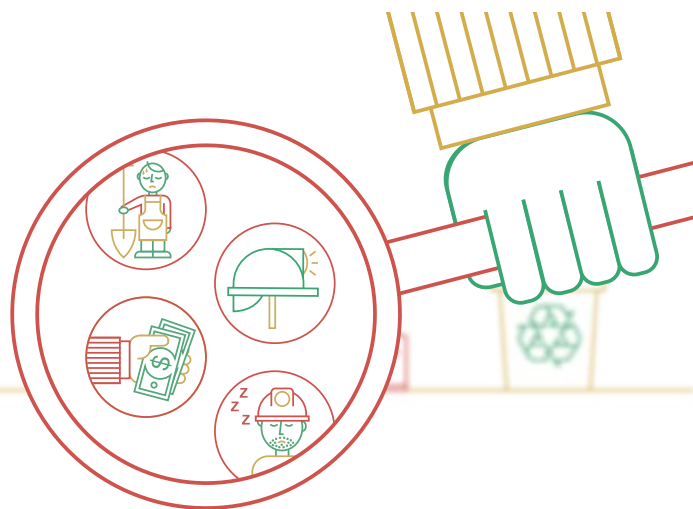
Ein Unternehmen, das in den Anwendungsbereich der CSDDD fällt, muss Massnahmen ergreifen, um **potenzielle negative Auswirkungen** zu verhindern und zu mindern. Gleichzeitig müssen bei **tatsächlichen negativen Auswirkungen** Massnahmen ergriffen werden, um diese zu beenden, zu minimieren und Abhilfe zu leisten. Zu diesem Zweck muss das Unternehmen **Präventions- und/oder Korrekturmassnahmenpläne** mit klar definierten Zeitplänen und qualitativen/quantitativen Indikatoren zur Messung von Verbesserungen annehmen und umsetzen.

- Unterstützung von Geschäftspartnern, die als KMU zu qualifizieren sind.
- Verständigung mit Geschäftspartnern hinsichtlich der Erwartungen des Unternehmens oder Bereitstellung bzw. Ermöglichung des Zugangs zu Kapazitätsaufbau, Beratung, administrativer und finanzieller Unterstützung.
- Zusammenarbeit mit anderen, um den Einfluss und Druck zu erhöhen, z. B. in Form von Multi-Stakeholder-Initiativen.

Massnahmen zur Bewältigung der festgestellten Auswirkungen können Folgendes umfassen:

- Änderungen des Geschäftsplans, der Strategien und der Geschäftstätigkeit des Unternehmens (einschliesslich Änderungen der Beschaffungspraxis).
- Tätigung von erforderlichen Investitionen bzw. Vornahme der erforderlichen Anpassungen oder Verbesserungen, etwa bei den Einrichtungen, Produktionsprozessen oder anderen operativen Prozessen und bei der Infrastruktur.
- Einholung vertraglicher Zusicherungen von Geschäftspartnern, begleitet von Massnahmen zur Überprüfung der Einhaltung (z. B. Überprüfung durch Dritte).

Die Verpflichtung, den Betroffenen **Abhilfe zu leisten**, beschränkt sich auf Fälle, in denen das Unternehmen eine tatsächliche negative Auswirkung verursacht oder mitverursacht hat. Wird eine negative Auswirkung ausschliesslich durch den Geschäftspartner des Unternehmens verursacht, kann das Unternehmen seine Einflussmöglichkeiten nutzen, um den Geschäftspartner zur Abhilfe zu bewegen.



8. Welche neuen Pflichten und Haftungsrisiken bringt die CSDDD für **Leitungsorgane** mit sich?

Die **Verantwortung des Leitungsorgans** (Verwaltungsrat oder Geschäftsführung) wird in der CSDDD **nicht ausdrücklich geregelt**. Die von der EU-Kommission dazu vorgeschlagenen Bestimmungen wurden im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aus dem Entwurf gestrichen. Dennoch muss das Leitungsorgan gemäss dem geltenden nationalen Recht und einem möglichen Vertrag mit dem Unternehmen sicherstellen, dass das betroffene Unternehmen die CSDDD einhält.

Für Leitungsorgane sind insbesondere folgende **zwei Pflichten wichtig**, auch wenn sich diese an das Unternehmen richten:

- Die Pflicht, die Sorgfaltspflichten in die Unternehmenspolitik und die Risikomanagementsysteme einzubeziehen.
- Die Pflicht, einen Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels zu verabschieden und umzusetzen.

Aufgrund ihres strategischen Charakters erfordern diese beiden Verpflichtungen ein stärkeres Engagement des Leitungsorgans als andere Pflichten.

Aufgrund der Pflicht, die Einhaltung der sich aus der CSDDD ergebenden Bestimmungen sicherzustellen, besteht ein entsprechendes **Haftungsrisiko** gegenüber dem Unternehmen: Wird versäumt, angemessene

Massnahmen zur Einhaltung der CSDDD zu ergreifen, und muss das Unternehmen deshalb eine Busse an die Aufsichtsbehörde oder Schadenersatz an das Opfer einer Menschenrechtsverletzung zahlen, so kann das Unternehmen berechtigt sein, Rückgriff gegen das verantwortliche Mitglied des Leitungsorgans nach dem anwendbaren nationalen Recht oder den vertraglichen Vereinbarungen zu nehmen.

9. Welche **Durchsetzungsmechanismen und möglichen Sanktionen** gibt es im Falle der Nichteinhaltung der CSDDD?

Sanktionen für Verstösse gegen die CSDDD (in der in nationales Recht umgesetzten Fassung) müssen von jedem EU-Mitgliedstaat festgelegt werden. Die CSDDD enthält jedoch einige Vorgaben, an die sich die EU-Mitgliedstaaten bei der Umsetzung in nationales Recht halten müssen. Insbesondere zu nennen ist in diesem Zusammenhang, dass **Bussen von bis zu 5% des weltweiten Nettoumsatzes** des Unternehmens verhängt werden können. Es steht den EU-Mitgliedstaaten frei, einen höheren Wert als 5% zu bestimmen.

Die Durchsetzungsmechanismen der CSDDD bergen auch **Reputationsrisiken** für die betroffenen Unternehmen: Jede Entscheidung der Aufsichtsbehörden über Sanktionen muss veröffentlicht werden. Wenn ein Unternehmen einer Entscheidung über die Verhängung einer Busse nicht innerhalb der geltenden Frist nachkommt, muss zudem eine Erklärung veröffentlicht werden, in der das Unternehmen und die Art des Ver-

stosses genannt werden. Dies wird gemeinhin als «naming and shaming» bezeichnet und kann viel gravierendere Auswirkungen auf das Unternehmen haben als die Busse selbst.

Nicht zuletzt kann die Missachtung der CSDDD-Vorschriften zu einer **zivilrechtlichen Haftung** führen. Ein Unternehmen ist nur dann haftbar, wenn der Schaden einer natürlichen oder juristischen Person durch das Versäumnis des Unternehmens, eine negative Auswirkung zu verhindern oder zu beenden, verursacht wurde. Ausserdem ist die Haftung verschuldensabhängig: Das Unternehmen kann nur haftbar gemacht werden, wenn das Versäumnis vorsätzlich oder fahrlässig war. Die Beweislast in zivilrechtlichen Haftungsfällen wird durch das nationale Recht geregelt. Auf der Grundlage der CSDDD können die Gerichte jedoch anordnen, dass das Unternehmen (interne) Beweismittel offenlegt, wenn der Kläger bestimmte Anforderungen erfüllt.

10. Wie kann sich ein Schweizer Unternehmen auf die CSDDD **vorbereiten**?

Um sich auf die CSDDD vorzubereiten, sollten Schweizer Unternehmen sowohl ihre Prozesse hinsichtlich der Sorgfaltspflichten als auch die derzeit bearbeiteten Nachhaltigkeitsthemen überprüfen und insoweit die folgenden Massnahmen in Betracht ziehen:

- Um sich auf die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten vorzubereiten, wird Unternehmen empfohlen, eine **Gap-Analyse** durchzuführen, um den aktuellen Umsetzungsstand und die wichtigsten Lücken in ihrem Managementsystem für die Nachhaltigkeits-Sorgfaltspflichten im Vergleich zu den Anforderungen der CSDDD zu ermitteln. Basierend auf dieser Analyse können die notwendigen Richtlinien, Prozesse und Praktiken eingeführt werden, um die festgestellten Lücken zu schliessen.

- Als Grundlage für die Präventions- und Korrekturmassnahmenpläne müssen Unternehmen herausfinden, welche Menschenrechts- und Umweltauswirkungen entlang ihrer Wertschöpfungskette am wahrscheinlichsten auftreten und am schwerwiegendsten sind. Unternehmen sollten mit einer Bestandsaufnahme der Wertschöpfungskette beginnen, um die **wichtigsten Menschenrechts- und Umweltprobleme zu ermitteln**, die sie künftig vorrangig behandeln müssen.
- Um sich auf den **Übergangsplan zur Minderung der Folgen des Klimawandels** vorzubereiten, sollten Unternehmen mit der **Berechnung ihres gesamten CO₂-Fussabdrucks** in Scope 1, 2 und 3 beginnen. Diese Berechnung ermöglicht es dem Unternehmen, die wichtigsten Dekarbonisierungsfaktoren zu identifizieren und eine erste Reihe von wissenschaftlich fundierten Emissionsreduktionszielen für 2030 zu definieren.

Wenn Sie weitere Informationen zur CSDDD wünschen, wenden Sie sich bitte an:

Marquard Christen, LL. M., MAS
marquard.christen@cms-vep.com
Dr. Christoph Schröder
christoph.schroeder@cms-hs.com

Sibylle Baumgartner
sibylle.baumgartner@focusright.ch
Matthias Leisinger
matthias.leisinger@focusright.ch

Haftungsausschluss: Dieses Dokument dient nur zu Informationszwecken. Es stellt keine Rechtsberatung dar.

Impressum

Konzept und Inhalt	focusright GmbH, focusright.ch & CMS, cms.law
Grafik	Joël Walser. ArtWork., joelwalser.com
Illustrationen	Natalia Gianinazzi, natalia-gianinazzi.ch
Publikation	August 2024
Herausgeber und Copyright	focusright GmbH, focusright.ch & CMS, cms.law